

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat I · Postfach 110820 · 35353 Gießen

FDP-Fraktion Gießen

über Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 15. August 2017

Bericht über die Auswirkungen des neuen Kulturschutzgesetzes auf die Gießener Museen; STV/0326/2016; Antrag der FDP-Fraktion vom 18.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag berichte ich wie folgt:

Am 6. August 2016 ist ein neues Kulturschutzgesetz in Kraft getreten.

Diese Neuregelung ist nötig zur Anpassung des deutschen Rechts an seit 23 Jahren bestehenden EU-Standards sowie zur verbesserten Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 in Deutschland. Bisher war dies in drei nicht aufeinander abgestimmten Gesetzen geregelt.

Ziele des Gesetzes:

- Schaffung geeigneter Regeln für die Einfuhr, um illegalen Handel mit Antiken insbesondere aus Kriegs- und Krisengebieten, wo Staaten nicht mehr in der Lage sind, ihr kulturelles Erbe zu schützen, zu unterbinden.
- Bewahrung vor Abwanderung von national wertvollem Kulturgut, das eine identitätsstiftende und einzigartige Bedeutung für unser Land hat. Die in der EU fast überall geltende Genehmigungspflicht der Ausfuhren ist damit auch in Deutschland eingeführt – allerdings mit deutlich höheren Alters- und Wertgrenzen. Beispielsweise sind Gemälde, die jünger sind als 75 Jahre oder deren Wert unter 300.000 Euro liegt, davon nicht betroffen. Eine Ausfuhrgenehmigung ist generell nicht davon betroffen, wenn das Werk dem Künstler gehört.
- Schutz öffentlicher Sammlungen, beispielsweise öffentlicher Museen, Bibliotheken oder Archive, als nationales Kulturgut. Bei Diebstahl und illegaler Ausfuhr hat der Staat einen völkerrechtlichen Anspruch auf Rückgabe.

Konsequenzen:

- Kulturelles Erbe der Menschheit wird besser vor Raub und illegalem Handel geschützt.
- Bessere Überprüfbarkeit bei einem Verkauf im Inland, ob Objekte gestohlen oder illegal eingeführt sind: Wer Kulturgut in Deutschland einführt, braucht grundsätzlich eine gültige Ausfuhrgenehmigung des jeweiligen Herkunftslandes (entsprechende Regelungen in den Ländern meistens vorhanden).
- Schutz vor Abwanderung des kulturellen Erbes Deutschlands: Das Kulturgut, das von Sachverständigenausschüssen als national wertvoll anerkannt wird, wird von den Ländern in ihr Kulturgutverzeichnis eingetragen. Dadurch ist die dauerhafte Ausfuhr nur noch in Ausnahmen möglich.
- Neu: Ausfuhrgenehmigungen ins europäische Ausland (bisher z.B. schon für die Schweiz oder die Staaten erforderlich) müssen jetzt auch beantragt werden, wenn Kulturgüter die Alters- und Wertgrenzen überschreiten.
- Ausfuhrgenehmigungen werden reibungslos von den Ländern (in Hessen durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst) erteilt.

Auswirkungen auf die Gießener Museen:

- Generell enthalten die Sammlungen des Oberhessischen Museums wenige Werke, die für eine Leih-Anfrage aus dem Ausland interessant sind.
- Darüber hinaus hat das Museum nur extrem wenige Bilder oder Objekte, die bei einer Leihanfrage oder einem Verkauf ins Ausland überhaupt unter das Gesetz fallen würden, d.h. deren Wert über 300.000 Euro liegt. Im Einzelfall wäre dies bei einer Ausfuhr im Rahmen einer Ausleihe oder eines Ankaufs ins Ausland zu prüfen.
- In Hessen wurden bisher insgesamt nur 311 Objekte in die Liste der als national wertvoll anerkannten Kunst aufgenommen. Derzeit ist nicht zu erwarten, dass ein Objekt des Museum in diese Liste aufgenommen wird.
- Öffentliche Sammlungen sind generell als nationales Kulturgut geschützt und bei eventuellem Diebstahl insofern besser geschützt, dass die Bilder und Objekte aus dem Ausland leichter zurückzuholen wären.

Mit freundlichen Grüßen

Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin